



# Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau  
am **Dienstag, 19. Mai 2020 um 19:00 Uhr**  
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
<b>ÖVP</b>	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Caroline Seber	ErsGR Mag. Wilhelm Au- zinger
	Vzbgm. Maria Staufer	GR Dipl.-Ing. (FH) Alexan- der Rabanek-Steinberger	ErsGR Josef Dollberger
	GV Friedrich Hofinger		
	GV Herbert Hamader		
	GR Ing. Josef Renner		
	GR Patrick Binder		
	GR Franziska Windhager		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl		
	GR Paul Hemetsberger		
	GR Ulrike Lisko		
	GR Hannes Hofinger		
<b>FPÖ</b>	GV Franz Patrick Baumann	GR Norbert Liftinger	ErsGR Otto Renner
	GV Franz Schneeweiß	GR Johann Fischer	
	GV Hermann Haberl	ErsGR Karin Zsitek	
	GR Hans Simon	ErsGR Philipp Willner	
	GR Maximilian Purrer jun.	ErsGR Peter Schöndorfer	
	GR Matthias Herzog		
<b>SPÖ</b>	GR Sarah Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
<b>Grüne</b>	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

**Zusätzliche Kanzleikraft:**

Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, Bgm. Ferdinand Aigner, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 11. Mai 2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 11. Februar 2020 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
TOP 1. Unterstützungshilfe für GemeindebürgerInnen aufgrund COVID-19/SARS-CoV-2-Virus durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	5
TOP 2. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung	8
TOP 3. Zusatz zur Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung an der VS St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	10
TOP 4. Festsetzung der Entgelte für Essenseinheiten im Seniorenheim für Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	12
TOP 5. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Erwerb von Teilflächen des Grundstückes Nr. 4755 (Teilflächen 7 und 8); Beschlussfassung	13
Bgm. Ferdinand Aigner zieht in weiterer Folge TOP 17 vor:	14
TOP 17. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4753); Beschlussfassung	14
TOP 6. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 4753 (Teilfläche 6); Beschlussfassung	16
TOP 7. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 4754 (Teilfläche 9); Beschlussfassung	17
TOP 8. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf des GSt. 47/2; Beschlussfassung	18

TOP 9. Vereinbarungen über den Erwerb von geringfügigen Teilflächen für die Straßenverbreiterung; Beschlussfassung	21
TOP 10. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf des GSt. 4768; Beschlussfassung	22
TOP 11. Abschluss von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	24
TOP 12. Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen Mitterweg; Beschlussfassung	26
TOP 13. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen Mitterweg; Beschlussfassung	27
TOP 14. Abfallordnung (Überarbeitung); Beschlussfassung	28
TOP 15. Wasserversorgungsanlage Thanham	34
a) Wasserleitungsbaumaßnahmen	34
b) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen	34
TOP 16. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4307/16); Beschlussfassung	36
TOP 18. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 3128); Beschlussfassung	43
TOP 19. Photovoltaikanlage Freizeitzentrum (KEM-PV); Annahme des Förderungsvertrages	44
TOP 20. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Straß i. A. über den Anschluss einzelner Grundstücke in Stöttham an die Wasserversorgungsanlage St. Georgen i.A.; Beschlussfassung	51
TOP 21. Abschluss eines Mietvertrages über die Errichtung und Nutzung eines Parkplatzes auf GSt. 31/2; Beschlussfassung	53
TOP 22. Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrages betreffend das Zentrumsprojekt der Erlinger Holding GmbH – Bestimmung des genauen Flächenausmaßes; Beschlussfassung	61
TOP 23. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über den Verkauf des GSt. 44/3 an die Erlinger Holding GmbH (gem. Optionsvertrag vom 05.11.2018); Beschlussfassung	61
TOP 24. Entfernung der Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ sowie „Halt“ innerhalb von Zonenbeschränkungen (30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung); Beschlussfassung	62
TOP 25. Weiterbestellung der Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes im Attergauer Seniorenheim; Beschlussfassung	63
TOP 26. Nachwahl in den Prüfungsausschuss, Finanzausschuss und Sanitätsausschuss	65
TOP 27. Allfälliges	66

## Mitteilungen des Vorsitzenden:

### Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich GR Caroline Seber, GR DI(FH) Alexander Rabanek-Steinberger, GR Hans Simon, GR Norbert Liftinger, ErsGR Karin Zsitek, ErsGR Philipp Willner und ErsGR Peter Schöndorfer für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger und ErsGR Otto Renner anwesend.
- ❖ setzt gemäß § 46 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den Tagesordnungspunkt 22. „Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrages betreffend das Zentrumsprojekt der Erlinger Holding GmbH – Bestimmung des genauen Flächenausmaßes; Beschlussfassung“ vor Eintritt in die Tagesordnung ab.
- ❖ setzt gemäß § 46 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den Tagesordnungspunkt 23. „Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über den Verkauf des GSt. 44/3 an die Erlinger Holding GmbH (gem. Optionsvertrag vom 05.11.2018); Beschlussfassung“ vor Eintritt in die Tagesordnung ab.
- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit „Neubau eines Ärzte- und Therapiezentrum mit 2 Kindergartengruppen und einer Tiefgarage“ folgende Aufträge bzw. Zusatzaufträge vergeben wurden:

#### a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Teppiche, Boxen	Schorn	1.589,11
Strickleiter, Schaukel-Boje + Befestigungsmat.	Schorn	994,56
Zusätzl. Befestigungsmaterial	Schorn	141,18
Zusätzl. Befestigungsmaterial	Schorn	241,42
2 Rollen-Spielschränke	Schorn	1.160,00

Schirmständer, Duschabzieher, Garderobenhaken, Wasserabzieher, Duschkorb, Abfallsammler, Wasserkocher, Hakenleiste	Amazon	189,33
--	--------	--------

## **TOP 1. Unterstützungshilfe für GemeindegängerInnen aufgrund COVID-19/SARS-CoV-2-Virus durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung**

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert, dass zur Unterstützung der lokalen Handels- und Gewerbebetriebe Gutscheine an alle Haushalte im Gemeindegebiet von St. Georgen i. A. ausgegeben werden sollen (€ 100,-- je 1-2 Personenhaushalt; € 160,-- je Haushalt ab drei Personen).

Diese Gutscheine können in (fast) allen Gastronomie- und Handelsbetrieben (Gastronomie, EPU's und Geschäfte lt. einer, den Gutscheinen beige-schossenen Liste) bis 30.09.2020 eingelöst werden und dienen der Förderung eines funktionierenden lokalen Wirtschaftssystems in St. Georgen im Attergau.

Die Bedeckung erfolgt durch den COVID-19-bedingten Investitionsstopp der Gemeinde im Jahr 2020 und wird im Nachtragsvoranschlag mit € 230.000,-- budgetiert dargestellt.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04. Mai 2020 stellt **der Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner** folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Unterstützungshilfe „Wir kaufen in St. Georgen!“ für Gemeindegänger/-innen in Form der Ausgabe von Gutscheinen iHv € 100,-- je Ein- bzw. Zweipersonenhaushalt und € 160,- je Haushalt ab drei Personen – einzulösen in allen lokalen Handels- und Gewerbebetrieben bis 30.09.2020 – genehmigen.

### **Debatte:**

**GR Matthias Herzog** erkundigt sich, wann die Gutscheine an die Haushalte geschickt werden.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass nach der Beschlussfassung mit dem Druck begonnen wird. Die Liste der Haushalte wurde seitens der Gemeinde bereits erstellt. In der letzten Maiwoche 2020 werden die Briefe aufgegeben.

**GR Ulrike Lisko** bedankt sich im Namen der Gewerbetreibenden für diese Aktion. Damit wird jedem Betrieb in St. Georgen i. A. geholfen.

**Bgm. Ferdinand Aigner** erklärt, dass die Idee ursprünglich von GV Franz-Patrick Baumann war.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass Ende März/Anfang April 2020 Überlegungen angestellt worden sind, was man als Gemeinde machen könnte. In vielen Gemeinden gab es schon Ansätze, wie der Bevölkerung oder der Wirtschaft geholfen werden kann. Mit manchen Ideen konnte aber nichts angefangen werden und daher wurde die Gutscheinkarte geplant. Das System der Markt Gutscheine hat sich in den letzten Jahren schon bewährt. Die Idee wurde in verschiedenen Gremien beraten und die Rückmeldungen waren sehr positiv. Die „Corona-Krise“ ist eine große Herausforderung für die Betriebe. Man muss sich bemühen, dass der Konsum angeregt wird. Ein funktionierender Wirtschaftskreislauf ist wichtig für die Gemeinde. Die Auswirkungen werden sich erst in den nächsten Monaten herausstellen. Manche Bürger/-innen werden sich bestimmt denken, dass sie die Gutscheine nicht benötigen. Durch das Einlösen ist aber einem Betrieb geholfen. Er appelliert, dass die Gutscheine eingesetzt werden sollen. Er ist sich sicher, dass die Gutscheinkarte besonders für kleinstrukturierte Betriebe eine Hilfe sein wird.

**GV Franz Schneeweiß** gibt bekannt, dass die Corona-Pandemie, seit sie im November 2019 offiziell in China publik wurde und in Österreich seit Mitte März, die Bevölkerung fest im Griff hat. Wenn wir in die Welt blicken, wütet gerade die Pandemie in Südamerika und fordert dort eine Fülle an Menschenleben. Wir haben es geschafft, diese Pandemie mit der Disziplin vieler, vieler Österreicher für unser Land in den Griff zu bekommen und die bereits dazu geäußerten Prognosen von Gesundheitsökonomen, Virologen, Epidemiologen, Fachärzten und nicht zuletzt der hohen Politik nicht eintreten zu lassen. Drastische Einschnitte wurden dazu von den Verantwortlichen bezüglich Gesundheit, Wirtschaft und Arbeitsplätzen in Österreich gesetzt. Ob diese in dieser Intensität richtig oder falsch waren, ob sie zeitlich richtig gesetzt waren und ob sie in ihrer Dauer richtig sind, möge jeder für sich selbst entscheiden. Eine offene, faire Diskussion ohne Tabus ist aus seiner Sicht dazu erforderlich, denn die sozialen als auch wirtschaftlichen Folgen sind enorm und werden uns auch noch viel, viel länger beschäftigen. Hierzu, davon ist GV Schneeweiß überzeugt, wird noch einiges an Aufarbeitung erforderlich sein, zu groß werden und sind auch die negativen Auswirkungen. Ein sogenannter „Shutdown“ also ein Niederfahren der Wirtschaft, wurde von der Politik durchgeführt. Nur systemrelevante Betriebe durften ihren Betrieb offenhalten und so die Versorgung der österreichischen Bevölkerung sichern. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sozialeinrichtungen, Kirchen, alle Vereine, öffentliche als auch Privatveranstaltungen und auch das soziale Leben wurde auf das absolute Mindestmaß zusammengestutzt und hat natürlich nun auch zur Folge, dass mit letztem Samstag sich rund 550.000 Personen in der Arbeitslosigkeit und rund 1,2 Millionen Personen sich in Kurzarbeit befinden. Nun wird gerade das wirtschaftliche Leben wieder „step by step“ hochgefahren. Seit Ende April bzw. Anfang Mai 2020 haben u.a. die Friseure, Kosmetiker, Buchhandlungen, der Geschirrfachhandel, Eisenwarengeschäfte, Schreibwarengeschäfte und die Textilläden ihre Ge-

schäfte wieder geöffnet. Die Schulen wurden mit Montag, also seit gestern, wieder hochgefahren. Die Gastronomie ohne die Hotellerie sind seit Freitag wieder unter Einschränkungen geöffnet. Und trotzdem, in vielen Familien gibt's Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und umso mehr wird auch vom Staat, Land und den Gemeinden gefordert, rasch Liquidität herbeizuführen. Besonders der Einzelhandel, die Gastronomie, die Hotellerie, die Freizeitwirtschaft als auch deren tüchtige Mitarbeiter sind und waren unmittelbar betroffen und stehen oft finanziell mit dem Rücken zur Wand. Wir haben als Gemeinde schon vor etlichen Wochen die Initiative „Wir kaufen in St. Georgen“ gegründet, schon im Bewusstsein, dass es durch Corona in den kommenden Wochen zu negativen Auswirkungen für den Handel und das Gewerbe als auch deren Mitarbeitern und die Bevölkerung kommen wird. Nun arbeiten wir seit Tagen und Wochen alle an einem Förderprogramm für die Menschen, sei es Wirtschaft, seien es unsere St. Georgenerinnen und St. Georgener damit unser lokaler Wirtschaftskreislauf in Schwung bleibt und wir haben uns dazu auf das Gutscheinmodell geeinigt. Der Amtsvortrag hat ja schon ausgesagt, wie das Fördermodell abgewickelt werden soll. Ich glaube wir haben hier ein Modell gefunden und entwickelt, auf das alle Beteiligten stolz sein dürfen, dass wir das als Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen miteinander nun bis zur Abstimmungsreife geschafft haben. Nun werden wir heute dieses Modell abstimmen und es würde mich freuen, wenn wir hier möglichst Einstimmigkeit zeigen könnten. In Erwartung, dass unser gemeinsames Vorgehen zu einer positiven Stimulation der lokalen Wirtschaft als auch der finanziellen Erleichterung mancher Sorgen der Bürger beitragen wird, freue ich mich auf ein positives Abstimmungsergebnis. Danke auch noch allen Beteiligten, die bei der Ausarbeitung dieses Modells maßgeblich beteiligt waren. Ich nenne hier absichtlich keine Namen, die dabei waren wissen es selbst. Man muss sich zwar Wien als Bundeshauptstadt nicht für alle Bereiche als Vorbild nehmen, aber auch in Wien hat man erkannt, dass Kaufstimulation wenn auch mit öffentlichem Geld alles ist, um die Beschäftigten in Brot und Arbeit zu halten, als auch der Bevölkerung Perspektiven zu bieten.

**GR Johann Fischer** erklärt vorweg, dass er dafür ist, dass die Gemeinde unterstützend wirkt. Es gibt andere Modelle, wodurch das Geld sinnvoller eingesetzt werden kann. In Villach gibt es z.B. ein anderes Gutscheinmodell. Was ihm am Herzen liegt, ist das Budget der Marktgemeinde St. Georgen i. A. Es gibt momentan noch keinen Rechnungsabschluss. Richtigerweise wurde ein Investitionsstopp gemacht. Es muss aber stufenweise wieder alles hochgefahren werden. Die Ertragsanteile sind zum Teil gesichert. Er möchte wissen, was durch den Investitionsstopp eingespart wird.

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert, dass bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer mit Mindereinnahmen gerechnet wird. Dies wird sich auf max. etwa € 800.000,-- belaufen. Der Linksabbieger beim Betriebsbaugebiet muss dieses Jahr errichtet werden. Die Ausgaben werden sich verringern, weil der restliche Straßen- bzw. Kanalbau für heuer gestoppt wird. Es werden die Ausschreibungen etc. noch heuer gemacht aber gebaut wird dann nächstes Jahr. Er hat Angst um die Gastronomen im Ort. Das Budget wird im September bzw. Oktober koordiniert, weil es jetzt losgeht mit Stundungen etc.

Man kann vieles noch nicht abschätzen. Wenn es früher möglich ist, dann können auch früher wieder Investitionen getätigt werden. Wenn die Prognosen in etwa stimmen, dann wird es sich finanziell dieses Jahr mit einer Nullsumme ausgehen. Es müssen für die Gutscheinaktion voraussichtlich keine Rücklagen entnommen werden. Er hat das ganze mehrmals durchdacht und fühlt sich in Sicherheit.

**GR Martin Plackner** sieht die Gutscheinaktion als eine vernünftige Idee an. Ob die Ausführung die beste ist, ist er sich nicht sicher. Der Ansatz ist jedenfalls gut. Mit dem Erlassen von Steuern oder ähnlichen Maßnahmen kommt man nicht auf ein derartiges Ergebnis. Die Gutscheine werden den Kaufimpuls ankurbeln. Da die Gutscheine ein Ablaufdatum haben, werden die Leute animiert, diese bald einzulösen. Letztendlich bleibt die Aktion ein Experiment und er hofft, dass es gut funktionieren wird.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass sich bezüglich des Budgets viele Gedanken gemacht worden sind. Es kann erst nach dem Sommer eine Korrektur vorgenommen werden. Dann ist es für direkte Hilfe aber schon zu spät. Daher wird die Gutscheinaktion jetzt gestartet. Man muss sich auf die vorliegenden Prognosen verlassen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

### **Beschluss:**

**Dafür: 23** (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

**Dagegen: 0**

**Enthaltung: 1** (GR Johann Fischer)

## **TOP 2. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung**

**Bgm. Ferdinand Aigner** bringt die einzelnen Positionen anhand der vorliegenden Ansuchen zur Kenntnis.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04. Mai 2020 den

<b>Antrag,</b>			
folgende Subventionen für das Jahr 2020 zu gewähren:			
<b>HH-Stelle</b>	<b>Verein / Organisation</b>	<b>Betrag</b>	<b>Anmerkung</b>
1630/7540	FF St. Georgen i.A.	25.000,--	Ansuchen vom 20.04.2020
1630/7541	FF Alkersdorf	5.000,--	Ansuchen vom 29.04.2020
1630/7542	FF Kogl	5.000,--	Ansuchen vom 21.04.2020
1630/7543	FF Thalham/Bergham	5.000,--	Ansuchen vom 21.04.2020
1630/7741	FF Alkersdorf	2.800,--	Jugendarbeit + Garagenmiete MTF Ansuchen vom 05.11.2018
3220/7570	Musikkapelle St. Georgen im Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 06.11.2019
2620/7570	USC Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 27.11.2019
2620/7570	UFC Attergau	4.000,--	Ansuchen vom 26.10.2019
2620/7570	ÖTB St. Georgen i. A.	3.000,--	Ansuchen vom 09.10.2019
4290/7570	Lebenshilfe Vöcklamarkt	600,--	Ansuchen vom 20.11.2019
2590/7570	Verein Jugend Attergau	2.500,--	Ansuchen vom 14.11.2019
Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.			

**Debatte:**

**GR Johann Fischer** erkundigt sich nach der Subvention vom Verein Jugend Attergau. In einer Sitzung des Prüfungsausschusses wurde eine Rechnung vom Dach des Jugendzentrums gefunden. Dieses wurde von der Gemeinde bezahlt und es wurde mitgeteilt, dass es sich dabei um einen Vorgriff auf die Subvention 2020 handelt.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass daher nur die Hälfte des Subventionsbetrages berücksichtigt wurde.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>einstimmig angenommen</b></p>
--

### **TOP 3. Zusatz zur Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung an der VS St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung**

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert, dass im Jahr 2012 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und der OÖ Hilfswerk GmbH eine Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der Volksschule in St. Georgen im Attergau abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung wurde mit GR-Beschluss vom 18. September 2012 genehmigt.

Die OÖ Hilfswerk GmbH ersucht nun, als Träger der Schüler-Nachmittagsbetreuung in der VS St. Georgen i. A., um Vereinbarung einer Akontozahlung für den voraussichtlichen Abgang des jeweiligen Kalenderjahres. Die OÖ Hilfswerk GmbH schlägt ein Akonto iHv 70% des voraussichtlichen Abgangs mit Leistung zum jeweiligen Halbjahr vor. Diesfalls müsste die bestehende Vereinbarung vom 18.09.2012 in Pkt. IV entsprechend ergänzt werden.

**Bgm. Ferdinand Aigner stellt** aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Finanzausschuss-Sitzung vom 04. Mai 2020 den

#### **Antrag,**

folgenden Zusatz zur Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung an der VS St. Georgen im Attergau mit der OÖ Hilfswerk GmbH Landesgeschäftsstelle, Dametzstraße 6, 4010 Linz, zu genehmigen:



**Zusatz zur  
Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung  
(Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung)  
an der Volksschule St. Georgen im Attergau**

Zusatz zur unterfertigten Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der Volksschule St. Georgen i.A. vom 18.09.2012 zwischen der Gemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i.A., einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 5, 4010 Linz, andererseits.

Ergänzt wird Punkt IV:

Es werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70. % des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

In allen übrigen Punkten bleibt die Trägervereinbarung vom 18.09.2012 unverändert.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

St. Georgen im Attergau, am \_\_\_\_\_

Für das Hilfswerk:

Mag. Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin

Mag. Doris Weigl  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie

Sabine Jantzen, MBA  
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

Für die Gemeinde:

Ferdinand Aigner  
Bürgermeister

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

**TOP 4. Festsetzung der Entgelte für Essenseinheiten im Seniorenheim für Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A.; Beschlussfassung**

**Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Die PI St. Georgen i. A. hat angesucht, die Möglichkeit nutzen zu dürfen, im Seniorenheim zu Essen. Berechtigt sollen nur Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A. sein.

Der Selbstkostenpreis beträgt lt. Kostenleistungsrechnung € 6,60.

Eine Festsetzung der Entgelte ist bis dato noch nicht erfolgt.

**Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner** stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04. Mai 2020 den

**Antrag,**

die Entgelte (inkl. MwSt.) pro Essenseinheit ab 01. Juli 2020 wie folgt zu genehmigen:

a) Essenseinheit für Mitarbeiter der Polizeiinspektion St. Georgen i. A.:

je Person € 6,60

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

## **TOP 5. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Erwerb von Teilflächen des Grundstückes Nr. 4755 (Teilflächen 7 und 8); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen und für das Retentionsbecken des Betriebsbaugebietes Mitterweg Teilflächen des nachfolgenden Grundstückes erwirbt:

- 4755 (derzeitiger Eigentümer: Johann Kaltenleitner, vertreten durch Franz Ebetsberger, als Erwachsenenvertreter)

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. für den Ankauf der erforderlichen Flächen einen Kaufpreis iHv gesamt € 7.218,20 (für eine Gesamtfläche im Ausmaß von 170m<sup>2</sup>) entrichtet.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Käuferin, hat zuzüglich genannten Kaufpreis noch nachfolgende Steuern und Gebühren zu entrichten:

- € 253,00 Grunderwerbssteuer
- € 80,00 Eintragungsgebühr
- € 100,00 Bankspesen

Die Verkäufer haben ihrerseits Immobilienertragssteuer iHv 30% des Kaufpreises zu entrichten.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

### **Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04. Mai 2020 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, folgenden

**Antrag,**

den vorliegenden Kaufvertrag mit Johann Kaltenleitner (vertreten durch Franz Ebetsberger) über den Kauf von Teilflächen des GSt. 4755, KG 50011 St. Georgen i. A. (Teilflächen 7 und 8 der Planurkunde der Frischling & Partner ZT KG vom 09.10.2019, GZ: 2018-040-d) zu genehmigen.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

**Bgm. Ferdinand Aigner zieht in weiterer Folge TOP 17 vor:**

**TOP 17. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4753); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** berichtet:

Auf Grund der Neuvermessung des Grundstücks Nr. 4755/2 im BBG Mitterweg und anschließender Veräußerung an die Firma Folienbrunner wurde von der Häupl Rechtsanwälts GmbH der Antrag auf Auflassung eines Teilbereiches der Parzelle 4753 gestellt.

Der betroffene Teilbereich der Wegparzellen Nr. 4753 ist als eine öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um das Grundstück welches sich im öffentlichen Gut befindet, erwerben zu können, muss dieses vorher aufgelassen werden und in das Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurde keine Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 04. Mai 2020 stellt der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Georgen i.A. möge nachstehende

**VERORDNUNG**

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

**Art. I**

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung von einem Teilstück der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4753, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau.

**Art. II**

Die genaue Lage des Straßenteilstücke „6“ ist aus dem beiliegenden Lageplan der Fa. Frischling & Partner ZT KG mit Datum vom 09. Oktober 2019, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann. Vor Erlassung dieser Verordnung ist der Plan durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

**Art. III**

Das im Verordnungsplan als Teilstück „6“ dargestellte Straßenteilstück wurde wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen.

**Art. IV**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

## **TOP 6. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 4753 (Teilfläche 6); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 4753 (Teilfläche 6 der Planurkunde der Frischling & Partner ZT KG vom 09.10.2019, GZ: 2018-040d) an Gabriela Elisabeth Grosz, Gilbert Wolfgang Brunner, Tina Brunner, unter Beitritt von Mag. Eckhard Grosz, veräußert:

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. für den Verkauf der erforderlichen Flächen einen Kaufpreis iHv gesamt € 3.184,50 (für eine Gesamtfläche im Ausmaß von 75m<sup>2</sup>) erhält.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat Immobilienertragssteuer iHv 30% des Kaufpreises zu entrichten.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

### **Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04.05.2020 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, folgenden

### **Antrag,**

den vorliegenden Kaufvertrag mit Gabriela Elisabeth Grosz, Gilbert Wolfgang Brunner, Tina Brunner, unter Beitritt von Mag. Eckhard Grosz, über den Verkauf einer Teilfläche des GSt. 4753, KG 50011 St. Georgen i. A. (Teilfläche 6 der Planurkunde der Frischling & Partner ZT KG vom 09.10.2019, GZ: 2018-040-d) zu genehmigen.

### **Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

**TOP 7. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 4754 (Teilfläche 9); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 4754 (Teilfläche 9 der Planurkunde der Frischling & Partner ZT KG vom 09.10.2019, GZ: 2018-040d) an die Fa. Schneeweiss Immo GmbH, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen i. A., veräußert:

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. für den Verkauf der erforderlichen Flächen einen Kaufpreis iHv gesamt € 52.055,96 (für eine Gesamtfläche im Ausmaß von 1.226m<sup>2</sup>) erhält.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat Immobilienertragssteuer iHv 30% des Kaufpreises zu entrichten.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

**Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04.05.2020 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, folgenden

**Antrag,**

den vorliegenden Kaufvertrag mit Schneeweiss Immo GmbH, FN 515005k, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen i. A., über den Verkauf einer Teilfläche des GSt. 4754, KG 50011 St. Georgen i. A. (Teilfläche 9 der Planurkunde der Frischling & Partner ZT KG vom 09.10.2019, GZ: 2018-040-d) zu genehmigen.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

**TOP 8. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf des GSt. 47/2; Beschlussfassung**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist Eigentümerin des GSt. 47/2, EZ 2069, KG 50011 St. Georgen i. A. (Gemeindegut).

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau das GSt. 47/2 an Leopold Binder und Melanie Höllnsteiner, beide whft. Attergaustraße 63/2, 4880 St. Georgen i. A., veräußert.

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. für den Verkauf dieses Grundstückes einen Kaufpreis iHv gesamt € 17.500,-- (für eine Gesamtfläche im Ausmaß von 175m<sup>2</sup>) erhält.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat Immobilienertragssteuer iHv 4,2% des Kaufpreises zu entrichten (Altfall).

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und daher jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

**Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 14. Februar 2019 bzw. des Finanzausschusses vom 04. Mai 2020 stellt der **Obmann des Infrastrukturschusses, GV Franz Patrick Baumann**, folgenden

**Antrag,**

den vorliegenden Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Leopold Binder und Melanie Höllnsteiner, Attergaustraße 63/2, 4880 St. Georgen i. A. über den Verkauf des GSt. 47/2, EZ 2069, KG 50011 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

**Debatte:**

**GR Paul Hemetsberger** erkundigt sich, weshalb das Grundstück verkauft und nicht verpachtet werden soll. Die Gemeinde selber hat mehrmals schon Parkflächen gepachtet. Er versteht nicht, weshalb das Grundstück verkauft werden sollte, da es seitens der Gemeinde sicher keine Chance mehr für einen Rückkauf geben würde.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass seitens Herrn Binder und Frau Höllnsteiner der Antrag auf Kauf des Grundstückes gestellt wurde und so wurde das Thema auch behandelt.

**GV Hermann Haberl** versteht grundsätzlich das Anliegen der Kaufinteressenten. Er sieht das Thema ähnlich wie GR Hemetsberger. Ihm wäre es lieber, das Grundstück kostengünstig zu verpachten. Man weiß nie was die Zukunft bringt und vielleicht wird der Grund in einigen Jahren benötigt. Wenn man das Grundstück zu einem niedrigen Pachtzins verpachtet, dann wird auch niemand sehr dadurch belastet. Er versteht, dass seitens Herrn Binder Parkflächen benötigt werden.

**Vzbgm. Maria Staufer** schließt sich GR Hemetsberger und GV Haberl an. Seitens Herrn Binder kann die Parkfläche dann an die Mieter der Geschäftsfläche weitervermietet werden. Daher sieht sie es als sinnvoll an, eine Verpachtung in Erwägung zu ziehen.

**GR Ing. Josef Renner** hat Angst vor den Folgewirkungen. Wenn das Grundstück verkauft wird, dann werden bald viele kommen, die Grund von der Gemeinde kaufen wollen. Er fragt sich, wie dann mit anderen Interessenten umgegangen werden soll, wenn hier dem Verkauf zugestimmt wird.

**GR Martin Plackner** erkundigt sich, ob diese Angelegenheit tatsächlich in der Sitzung des Infrastrukturausschusses im Februar 2019 behandelt wurde und warum jetzt erst im Gemeinderat darüber gesprochen wird. Er ist gegen einen Verkauf des Grundstückes und kann sich seinen Vorrednern anschließen. Seitens der Gemeinde wird versucht Parkflächen zu erwerben und es ist immer nur möglich, die Flächen anzupachten. Daher versteht er nicht, weshalb dieses Grundstück verkauft werden soll.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass mit Herrn Binder vereinbart wurde, dass seinerseits der fertige Kaufvertrag vorgelegt werden muss. Dies hat so lange gedauert.

**ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger** fürchtet die Folgewirkungen eines Verkaufs. Wenn es einmal funktioniert, dann wollen andere Bürger/-innen auch Gründe der Gemeinde kaufen. Bis vor wenigen Jahren wurden keine Gemeindegrundstücke veräußert.

**GR Ulrike Lisko** teilt mit, dass der Postparkplatz sehr oft voll ist. Sie hat nicht gewusst, dass die hinteren Parkplätze öffentlich sind. Andere Geschäfte wie z.B. das Elektrogeschäft Jedinger haben auch keine Parkflächen dabei. Daher versteht sie nicht, weshalb hier unbedingt private Parkflächen notwendig sind.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass es sich nicht um öffentliches Gut sondern um Gemeindegut handelt. Wenn es öffentliches Gut wäre, dann müsste ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Bis vor einigen Jahren war das Grundstück nicht im Besitz der Gemeinde. Jetzt muss entschieden werden, ob die Fläche seitens der Gemeinde benötigt wird. Meistens stehen dort schon die Fahrzeuge von Herrn Binder bzw. Frau Höllsteiner. Als der Grund von der Post verkauft wurde, hätte es gleich von der Familie Binder gekauft werden können. Dies wurde damals verabsäumt.

**Vzbgm. Maria Staufer** informiert, dass sie persönlich diesen Parkplatz sehr oft genutzt hat. Beim Schulzentrum herrscht oftmals Mangel an Parkplätzen. Sehr viele Eltern bringen auch ihre Kinder dorthin und von dort gehen die Kinder dann zu Fuß über den Zebrastreifen zum Schulzentrum hinüber.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

<b>Dafür:</b>	<b>11</b>	(Bgm. Ferdinand Aigner, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Hannes Hofinger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner)
<b>Dagegen:</b>	<b>11</b>	(GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
<b>Enthaltung:</b>	<b>2</b>	(Vzbgm. Maria Stauer, GV Hermann Haberl)

**TOP 9. Vereinbarungen über den Erwerb von geringfügigen Teilflächen für die Straßenverbreiterung; Beschlussfassung**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat sich mit Gestattungsvertrag vom 24.02.2020 gegenüber der Landesstraßenverwaltung des Landes Oberösterreich verpflichtet, die für die Verbreiterung der Landesstraße L540 Attergaustraße im Bereich bei km 9,550 (Linksabbiegespur BBG Mitterweg) erforderlichen Grundflächen – auf Kosten der Gemeinde – beizustellen und unentgeltlich in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen.

Vorgesehen ist daher, dass zunächst die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (für die Errichtung des Linksabbiegestreifens im BBG Mitterweg) eine geringfügige Teilfläche des nachfolgenden Grundstückes erwirbt (und dieses dann anschließend an die Landesstraßenverwaltung überträgt):

- 4749 (Eigentümer: Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A.) – Erwerb einer Fläche von 101m<sup>2</sup>

Die Teilfläche soll zu einem Preis von € 10,--/m<sup>2</sup> von der Marktgemeinde erworben werden; die Verbücherung kann gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie der Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zu Verfügung gestellt wurde und somit jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

**Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen der Vereinbarung mit Martin Häupl zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 04. Mai 2020 stellt der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, den

**Antrag,**

die vorliegende Vereinbarung mit

– Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A.,

über den Kauf von einer Teilfläche des GSt. 4749, KG 50011 St. Georgen i. A. (ca. 101m<sup>2</sup>) gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu genehmigen.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

**TOP 10. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau  
über den Verkauf des GSt. 4768; Beschlussfassung**

Der Obmann des Finanzausschusses, **Bgm. Ferdinand Aigner**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist Eigentümerin des GSt. 4768, EZ 2167, KG 50011 St. Georgen i. A. (Gemeindegut).

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau das GSt. 4768 an Ing. Martin Häupl, whft. Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A., veräußert.

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. für den Verkauf dieses Grundstückes einen Kaufpreis iHv gesamt € 29.770,- (für eine Gesamtfläche im Ausmaß von 2.977m<sup>2</sup>) erhält.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat die Immobilienertragssteuer zu entrichten.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und daher jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

**Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

Der Obmann des Finanzausschusses, **Bgm. Ferdinand Aigner**, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Finanzausschusssitzung vom 04. Mail 2020 folgenden

**Antrag,**

den vorliegenden Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Ing. Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A. über den Verkauf des GSt. 4768, EZ 2167, KG 50011 St. Georgen i. A., **DERZEIT NICHT** zu genehmigen. Für den Verkauf des gegenständlichen Grundstückes ist das Vorliegen des entsprechenden Heizungsanlagenprojektes erforderlich. Der Standort ist hiefür jedenfalls vertretbar.

**Debatte:**

**GR Martin Plackner** möchte wissen, ob es Erkundungen darüber gibt, ob das Heizwerk an diesem Standort genehmigungsfähig ist.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass Hr. Häupl mit dem Biomasseverband in Verbindung ist. Etwas Konkretes liegt derzeit noch nicht vor.

**GV Franz Schneeweiß** ist der Meinung, dass es wichtig ist, vorerst den Bedarf zu erheben. Er weist darauf hin, dass seitens der Marktgemeinde unter Mithilfe der KEM

Energie-Regatta ein Postwurf an alle Haushalte verschickt wurde. Dadurch wird ermittelt, ob ein Bedarf an Fernwärme besteht. Auch der jetzige Bestand wird ersichtlich. Nach der Auswertung der Fragebögen wird darüber entschieden werden, ob das Projekt sinnvoll ist.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

## **TOP 11. Abschluss von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung**

**Bgm. Ferdinand Aigner** erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Maria Stauer.

**Vzbgm. Maria Stauer** informiert:

Mit den Pächtern, welche landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, die im Eigentum der Marktgemeinde St. Georgen i. A. stehen, sind entsprechende Pachtverträge abzuschließen, um eine vertragliche Regelung über das Pachtverhältnis (in Schriftform) zu schaffen.

In der Finanzausschusssitzung vom 18.06.2019 wurde der jährliche Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen i. A. grundsätzlich mit € 100,--/ha (Wiese) bzw. mit € 200,--/ha (Acker) festgelegt.

**Vzbgm. Maria Stauer** stellt, da eine Kopie der jeweiligen Pachtverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

### **Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen der Pachtverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 18.06.2019, daher folgenden

**Antrag,**

die vorliegenden Pachtverträge mit

Monika Aigner, Aich 4/1, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 469/1, 4768);

Johann Staufer, Bergham 4, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 3393);

Hermann Haberl, Bergham 8, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 4448, 4449);

Christine Schwamberger, Lohened 38, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 2997, 2956);

Hermine Hemetsberger, Thern 5, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 2958, 3155/1, 1887);

zu genehmigen.

**Debatte:**

**GR Johann Fischer** findet es gut, dass diese Verträge abgeschlossen werden. Diese Angelegenheit wurde bereits im Prüfungsausschuss behandelt. Es wurde geschaut, wer welche Flächen bewirtschaftet. Er erkundigt sich, weshalb kein Vertrag über das Grundstück hinter dem Seniorenheim abgeschlossen wird.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass der Vertrag mit Herrn Hemetsberger schon früher abgeschlossen wurde.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

(Bgm. Ferdinand Aigner und GV Hermann Haberl sind befangen und haben daher nicht mitgestimmt)

**Vzbgm. Maria Staufer** übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Ferdinand Aigner.

## **TOP 12. Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen Mitterweg; Beschlussfassung**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgende unterfertigte Vereinbarungen zur Kostentragung (Infrastrukturkostenvereinbarung) liegen vor:

1. Schneeweiss Immo GmbH, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen im Attergau
2. Folienbrunner, GF Gilbert Brunner, Fanny-von-Lehnert-Straße 35, 5020 Salzburg

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie sämtlicher Infrastrukturkostenvereinbarungen jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

### **Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen der Infrastrukturkostenvereinbarungen 1. und 2. zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

### **Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 5. Mai 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

### **Antrag,**

die vorliegenden Infrastrukturkostenvereinbarungen gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit:

1. Schneeweiss Immo GmbH, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen im Attergau
  2. Folienbrunner, GF Gilbert Brunner, Fanny-von-Lehnert-Straße 35, 5020 Salzburg
- zu genehmigen.

### **Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

### **TOP 13. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen Mitterweg; Beschlussfassung**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgende unterfertigte Baulandsicherungsverträge betreffend Betriebsbaugelände Mitterweg liegen vor:

1. Schneeweiss Immo GmbH, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen im Attergau
2. Folienbrunner, GF Gilbert Brunner, Fanny-von-Lehnert-Straße 35, 5020 Salzburg

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt, da eine Kopie sämtlicher Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

#### **Geschäftsantrag,**

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge 1. und 2. zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 5. Mai 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

#### **Antrag,**

die vorliegenden Baulandsicherungsverträge gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit:

1. Schneeweiss Immo GmbH, Schulstraße 10, 4880 St. Georgen im Attergau

2. Folienbrunner, GF Gilbert Brunner, Fanny-von-Lehnert-Straße 35, 5020 Salzburg zu genehmigen.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

## **TOP 14. Abfallordnung (Überarbeitung); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** informiert:

Die vom Gemeinderat auf Basis der Musterverordnung des OÖ. Gemeindebundes und nach Rücksprache mit dem Bezirksabfallverband Vöcklabruck am 09.12.2019 beschlossene Abfallordnung wurde nach Ablauf der Kundmachungsfrist dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 wurde mitgeteilt, dass die Formulierung im § 7 (Behandlungsanlagen für biogene Abfälle) nicht ausreicht und ist dieser Absatz der Verordnung entsprechend anzupassen. Gem. § 6 Abs. 1 Z. 6 Oö. AWG 2009 sind die Entsorger bzw. Verwerter dieser biogenen Abfälle (Fa. Buchschartner, Mondsee; Fa. Schausberger, Gampern; Fa. Resch-Pachler, St. Georgen i.A.) jedenfalls anzuführen.

Weiters wurde darauf hingewiesen, die Bestimmungen im § 2 Abs. 5 (Abholbereich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen) und § 4 Abs. 1 (Lagerung von Biotonnenabfällen) nach Möglichkeit konkreter auszuführen.

Die notwendigen Korrekturen wurden vorgenommen und soll nun – nach Vorprüfung durch die zuständige Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung – die Abfallordnung aus verwaltungsökonomischen Gründen zur Gänze neu beschlossen werden.

Als zuständiger Referent stellt der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** den

**Antrag,**

folgende Verordnung zu genehmigen:



MARKTGEMEINDEAMT  
ST. GEORGEN IM ATTERGAU  
Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 813-1/2020/Bi.

St. Georgen i. A. am 20. Mai 2020

✉ A-4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21

☎ Tel. 07667/6255-0\*; Telefax 07667/6255 (Dw. 34)

✉ E-Mail: [gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at)

🌐 Internet: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

DVR-Nr.: 0378518 UID-Nr.: ATU 23470508

Sachbearbeiter: Peter Binder

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 19.05.2020 mit der eine

# ABFALLORDNUNG

erlassen wird:

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die dafür anfallenden Kosten für eine solche Abholung werden in Rechnung gestellt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Annahmestelle „Grube Mitterweg“.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn ein Betrieb weist einen gültigen privatrechtlichen Vertrag über die Entsorgung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch Vorlage an die Gemeinde nach.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Annahmestelle „Grube Mitterweg“ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke 90 Liter..... EN 13592
  - Kunststofftonne 60 Liter..... EN 840-1
  - Kunststofftonne 90 Liter..... EN 840-1
  - Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
  - Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770 Liter..... EN 840-3
  - Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3
- Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind die bereitgestellten 120 l – Kunststofftonnen (EN 840-1) zu verwenden.
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Liegenschaftseigentümer selbst zu beschaffen. Die Abfallsäcke werden an die Abfallbesitzer am Marktgemeindeamt verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind;
  - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird;
  - sie nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, sodass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können;
  - diese an den Entsorgungstagen bis spätestens 06:00 Uhr am öffentlichen Gut bereitstehen.

#### **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter

2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. abgeholt werden.

## § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei-wöchentlich.
- (4) **Grünabfälle** können während der Öffnungszeiten bei der Annahmestelle „Grube Mitterweg“ abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich. ....

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Home-Page der Marktgemeinde St. Georgen i.A. bekannt gemacht.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Abfuhr der **Biotonnenabfälle**) eines vertraglich gebundenen Dritten (Fa. Buchschartner Entsorgung GmbH, 5310 Mondsee, Walter-Simmer-Str. 13a), welcher diese Abfälle Fa. Franz Schausberger (Kompostieranlage Gampern), 4851 Gampern, Kirchenplatz 7, zur Verwertung überbringt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Entsorgung der **Grünabfälle** beteiligt sich die Marktgemeinde St. Georgen i.A. am regionalen Modell zur Grün- u. Strauchschnittsammlung des BAV-Vöcklabruck. Die Sammlung erfolgt durch Fa. Resch-Pachler, 4880 St. Georgen i.A., Alkersdorf 22, die Verwertung durch Fa. Franz Schausberger (Kompostieranlage Gampern), 4851 Gampern, Kirchenplatz 7.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde St. Georgen i.A. anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, den Abfuhrintervall zu verändern, welcher mit Beginn des folgenden **Kalendervierteljahres** wirksam wird

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

### **Debatte:**

**GR Martin Plackner** teilt mit, dass in § 8 Anzeigepflicht ein Fehler in der Verordnung ist. Er stellt daher folgenden

### **Zusatzantrag:**

Der § 8 Anzeigepflicht wird wie folgt geändert:

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde St. Georgen i.A. anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, **das** Abfuhrintervall zu verändern, **welches** mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres wirksam wird.

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**Dafür:** 12 (Bgm. Ferdinand Aigner, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

**Dagegen:** 2 (GV Friedrich Hofinger, GV Franz Schneeweiß)

**Enthaltung:** 10 (Vzbgm. Maria Stauer, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GV Franz Patrick Baumann, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Wolfgang Eder)

Über den Hauptantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

**TOP 15. Wasserversorgungsanlage Thanham**

**a) Wasserleitungsbaumaßnahmen**

**b) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** berichtet:

**a) Wasserleitungsbaumaßnahmen Thanham:**

Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2020 die Wasserleitungsarbeiten für das Siedlungsgebiet Thanham im Jahr 2020 festgelegt und folgende Empfehlung betreffend die durchzuführenden Wasserleitungsbaumaßnahmen unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, an den Gemeinderat abgegeben.

Wasserleitungsbau:

- Aufschließung Siedlungsgebiet Thanham

**b) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen:**

Die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3500 Krems an der Donau, hat zur Vergabe des Wasserleitungsbaus im Siedlungsgebiet Thanham einen Prüfbericht beim Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt und um Begutachtung hinsichtlich Übereinstimmung des vorgesehenen Zuschlags mit den Förderbestimmungen ersucht. Die Vergabe wurde auf Basis „offenes Verfahren, öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben.

Der Vergabevorschlag im Prüfbericht vom 09.12.2019 lautet auf:

Fa. Lahnerbau G.m.b.H., Sportplatzstraße 1, 4662 Steyrermühl, mit einer geprüften Schlusssumme ihres Angebotes mit Kosten von € 842.191,05 (exkl. MwSt.) inkl. 3,5% Nachlass, davon ein nicht förderbarer Anteil von € 193.196,39 für Straßenbaumaßnahmen sowie € 575.748,43 für Anteil ABA Berg im Attergau, BA 06, somit **ein förderbarer Anteil WVA von € 73.246,23** als Bestbieter.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit kann von Seiten des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, als Förderstelle, der Vergabe zugestimmt werden.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt daher folgenden

**Antrag:**

Zu a)

Der Gemeinderat möge nachstehende Wasserleitungsbauarbeiten für 2020 genehmigen:

- Aufschließung Siedlungsgebiet Thanham

Zu b)

Der Gemeinderat möge folgende Arbeiten, Lieferungen und Leistungen vergeben:

Der Firma Lahnerbau G.m.b.H., Sportplatzstraße 1, 4662 Steyrermühl, wird mit einer Auftragssumme in Höhe von € 73.246,23 (exkl. USt.) der Auftrag für folgende Maßnahmen, erteilt.

Wasserleitungsbau:

- Aufschließung Siedlungsgebiet Thanham

Weiters wird der Bürgermeister ermächtigt, die sonst noch erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die in den eingeholten Angeboten keine Berücksichtigung fanden, aufgrund von vorliegenden bzw. noch einzuholenden Angeboten, in Auftrag zu geben.

**Debatte zu a):**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

**Debatte zu b):**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

**TOP 16. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4307/16); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 hat Frau Mag. Marlene Bürgler, Feichtenberg 8, 4892 Fornach, um die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Nr. 4307/16 angesucht.

- Verlesung des Ansuchens

Betreff: Ansuchen über Auflassung öffentlichen Gutes mit anschließendem Erwerb

Sehr geehrter Bgm Ferdinand Aigner,  
sehr geehrte Frau Teresa Sagerer,

ich ersuche um die Auflassung des öffentlichen Gutes mit anschließendem Erwerb der im Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT GmbH vom 06.04.2018 festgehaltenen Quadratmeter (mit Pos. 1 gekennzeichnet) und bin im Gegenzug bereit die Quadratmeter aus den Positionen 2 und 3 aus meinem Besitz an die Gemeinde St. Georgen abzutreten.

Die zusätzliche gewonnenen Quadratmeter sollen als Gastgarten der im Gebäude der Attergaustraße 40 eingemieteten Lokalität genutzt werden, samt den damit einhergehenden Rechten und Pflichten (zB Schneeräumung, Haftung, Reinigung, Nutzung).

Die Flächen mit den Positionen 2+3 im Bereich der Grundstücke 274/8 und 274/5 mit einer Gesamtfläche von 8m<sup>2</sup> (durch neue Ortsbildgestaltung jetzt Gehsteig) sollen im Rahmen des Erwerbs an die Gemeinde St. Georgen abgetreten, bzw. gegengerechnet werden.

Anbei sende ich Ihnen den Teilungsentwurf 01 betreffend der Grundstückssteilung im Bereich der Gst. 274/8, 274/5, 4307/16 in der KG 50011 St. Georgen.

Herzlichen Dank und mit besten Grüßen,

Marlene Bürgler

Anhang: Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT GmbH vom 06.04.2018

Das betroffene Straßenstück ist eine öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um ein Teilstück eines öffentlichen Gutes veräußern zu können, muss dieses vorher aufgelassen werden und in das Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurde folgende Stellungnahme beim Marktgemeindegamt eingebracht:

Verlesung der Stellungnahme:

- Herr Franz Gruber, Pössing 12 vom 03.03.2020

Stellungnahme zum Schreiben vom 17.02.2020 betr. Auflassung einer öffentl. Straße Zl.612/05-001-2020/Aig.

### 1.Einwendung

Wie Sie ja wissen ist in meinem Haus Attergastr 42 Franz Sturm mit seinem Geschäft jahrelang als Optiker und Gehörstudio zur Untermiete. Rechts vom Eingang des Geschäfts ist ein Schau- bzw. Werbefenster. Dieses Fenster würde man nicht mehr erreichen, wenn diese öffentl. Wegparzelle Nr. 4307/16 Grundbuch Nr. 50011 St.Georgen im Atterg. verkauft wird und in Privatbesitz der Fam. Bürgler „Fümreif“ übergeht.

### 2.Einwendung

Herr Franz Sturm hat schon mehrmals den Wunsch geäußert, für sein Geschäft einen Behindertenparkplatz vor dem Eingang für seine betagten Kunden zu ermöglichen. Dieser Parkplatz wäre von großer Wichtigkeit.

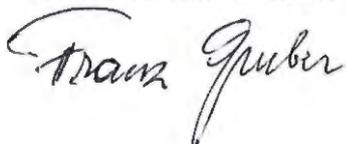
### 3.Einwendung

Da der Dachstuhl bzw. die Deckung an meinem Haus schon alt und reparaturbedürftig ist, braucht man den Platz für einen Baukran. Ich habe leider keine andere Möglichkeit außer Gehsteig und Straße.

Auf Grund dieser Einwendungen bitte ich Sie daher diese Wegparzelle nicht zu verkaufen. Falls die Gemeinde aber doch verkaufen will, würde ich natürlich einen Teil dieser Wegparzelle kaufen

Zum Abschluss meines Schreibens möchte ich Sie Herr Bgm. Aigner und den Gemeinderat von St. Georgen i.A. um positive Erledigung bitten.

Mit freundl. Grüßen



Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 04. Mai 2020 stellt der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** den

**Antrag:**

a)

folgende

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 19. Mai 2020

über

**die Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindestraße Nr. 4307/16**

zu beschließen.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

**Art. I**

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung eines Teilstückes der Gemeindestraße, öffentliche Wegparzelle Nr. 4307/16, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A.

**Art. II**

Die genaue Lage (gelb dargestellt) ist aus dem bldg. Lageplan vom 11.05.2020, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

**Art. III**

Das im Verordnungsplan gelb dargestellte Straßenteilstück wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen.

**Art. IV**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Antrag:**

b)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird an Frau Mag. Marlene Bürgler ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4307/16 aufgrund ihres Ansuchens veräußert. Im Gegenzug werden von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zwei Teilstücke der Grundstücksnummern 274/8 und 274/5 angekauft

Mit Frau Marlene Bürgler, wh. in 4892 Fornach, Feichtenberg 8/1, wurde folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen Frau Mag. Marlene Bürgler als Eigentümer der EZ 68, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A. einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit der EZ 1775 andererseits, wie folgt:

### I.

Frau Mag. Marlene Bürgler erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, die im blg. Lageplan vom 11.05.2020, dargestellten und gekennzeichneten Teilstücke ② der Parzelle 274/8 sowie ③ der Parzelle 274/5 zum Preis von € 100,- an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. abzutreten. Im Gegenzug erklärt sich die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ausdrücklich und unwiderruflich bereit, dass im blg. Lageplan vom 11.05.2020, dargestellte und gekennzeichnete Teilstück ① der Parzelle 4307/16 zum Preis von € 100,- an Frau Mag. Marlene Bürgler abzutreten. Die Ermittlung des genauen Grundausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

### II.

Sämtliche mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten von Frau Mag. Marlene Bürgler.

### III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

### IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

### V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

### VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestimmt ist; Frau Mag. Marlene Bürgler erhält eine einfache Abschrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am .....

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Mag. Marlene Bürgler:

Der Bürgermeister: .....

(Ferdinand Aigner)

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom .....  
genehmigt.

Der Bürgermeister

(Ferdinand Aigner)

#### **Debatte:**

**GR Paul Hemetsberger** würde dieses Grundstück nicht veräußern. Es befindet sich in der Kernzone von St. Georgen und wenn man es verkauft, dann bekommt man es nie mehr zurück. Es gibt auch einen weiteren Interessenten.

**GV Franz Patrick Baumann** teilt mit, dass diese Angelegenheit im Zuge des letzten Bauabschnittes der Ortsbildgestaltung besprochen wurde. Teilweise wird die Fläche seitens der Gemeinde bereits als Gehsteig genutzt. Es wurde damals vereinbart, dass ein Teilungsplan erstellt wird, der dann umgesetzt wird. Der Grundtausch fällt positiv für die Familie Bürgler aus. Auch wenn es einen zweiten Interessenten gibt, muss das vorliegende Ansuchen behandelt werden.

**GR Ing. Josef Renner** ist der Meinung, dass dort ein Behindertenparkplatz für den Optiker sinnvoll wäre. Dann wäre das Grundstück auch für den Gemeindegebrauch nicht mehr entbehrlich. Ursprünglich wurde von einem Tausch gleicher Flächen gesprochen.

**GV Friedrich Hofinger** informiert, dass bei den Bauarbeiten der Ortsbildgestaltung zutage gekommen ist, dass der Gehsteig eigentlich nicht öffentlich ist, weil sich dieser im Eigentum der Familie Bürgler befindet. Es wurde vereinbart, einen Grundtausch durchzuführen.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass dort auf Gemeindegrund ein Brunnen vorhanden ist.

**GR Martin Plackner** erklärt, dass im 3. BA der Ortsbildgestaltung keine Grünflächen geschaffen worden sind. Vor der Raiffeisenbank war ein großer Baum geplant und auf der anderen Straßenseite auch. Er schlägt vor, so viel Grund zu erwerben, dass dort ein großer Baum gepflanzt werden kann. Diese Möglichkeit soll zumindest versucht werden, unabhängig davon, ob der Grundtausch zustande kommt. Parkplätze wurden

schon viele gemacht und dies ist die letzte Chance, eine Grünfläche zu schaffen. Er weist darauf hin, dass die Umsetzung des letzten Bauabschnittes der Ortsbildgestaltung nicht dem gefassten Gemeinderatsbeschluss entspricht.

**GR Johann Fischer** findet das Argument des benötigten Behindertenparkplatzes als nicht greifend. Wenn die Parkfläche seitens Optik Sturm so dringend benötigt würden, dann würde Herr Sturm nicht selber immer dort parken. Er ist dafür, dass dort ein Gastgarten entsteht. Entlang der Attergaustraße gibt es keine Gastgärten. Man muss froh sein, wenn sich Wirte noch um etwas bemühen und man muss sie dabei unterstützen.

**GV Franz Patrick Baumann** kann GR Fischer nur zustimmen. Die Eigentumsverhältnisse müssen dort geklärt werden. Das ist der einzige Platz für einen richtigen Gastgarten in der Attergaustraße. Er ist der Meinung, dass der Tausch eine gute Lösung für alle Beteiligten ist. Die Argumente von Herrn Gruber wurden alle berücksichtigt. Bezüglich des Aufstellens des Krans sieht er kein Problem. Man muss sich mit den Nachbarn zusammenreden.

**GV Hermann Haberl** findet es auch wichtig, dass ein Gastgarten ermöglicht wird. Die Eigentumsverhältnisse gehören bereinigt. Er schlägt vor, dass eine gleiche Fläche getauscht wird und die restliche benötigte Fläche soll an Familie Bürgler verpachtet werden.

**GR Ing. Josef Renner** erklärt, dass ein Gastgarten durch Verpachtung ebenso wie durch Verkauf ermöglicht wird. Ein Behindertenparkplatz für Optik Sturm wird den Betrieb vom „Fümreif“ nicht stören, da die Geschäftszeiten sehr verschieden sind.

**GR Ulrike Lisko** findet es gut, wenn dort ein Gastgarten ermöglicht wird. Wenn das Haus verkauft wird, dann wäre auch die Fläche davor nicht mehr im Besitz der Marktgemeinde und man bekommt es sicher nicht mehr so einfach zurück. Sie fände eine Lösung durch Verpachtung besser. Die Fläche soll größengleich getauscht werden.

**Vzbgm. Maria Stauer** sieht es so wie GR Lisko. Sie würde auch eine Fläche tauschen und den Rest verpachten. Das Grundstück kann kostengünstig verpachtet werden. Man soll nicht so leichtfertig mit Gemeindegut umgehen und Flächen verkaufen. Sie findet die Idee von GR Plackner, dort einen Baum zu pflanzen, auch nicht so schlecht.

**GV Herbert Hamader** teilt mit, dass sich der Brunnen derzeit auf öffentlichem Gut befindet.

**GV Friedrich Hofinger** erklärt, dass dieser im Zuge der Ortsbildgestaltung aufgelassen werden sollte. Es wurde von Herrn Bürgler mitgeteilt, dass der Brunnen nicht zugeschüttet werden darf.

**GR Paul Hemetsberger** meint, dass der Brunnen kein Problem darstellt. Man kann einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

**GV Franz Patrick Baumann** sieht diese Angelegenheit als Berichtigung. Seitens der Familie Bürgler kann der Grund besser genutzt werden, wenn die Fläche ihnen gehört und nicht nur gepachtet ist.

**GR Martin Plackner** bittet um Rückmeldung bezüglich der von ihm angesprochenen Fläche für einen Baum. Er erkundigt sich, ob es geplant ist, dass eine Grünfläche entsteht.

**GV Franz Patrick Baumann** erklärt, dass nach positiver Annahme des Antrages mit der Familie Bürgler gesprochen werden kann.

**GR Martin Plackner** stellt den

**Antrag,**  
auf Vertagung des Tagesordnungspunktes (Punkt a) und Punkt b))

Über den Antrag auf Vertagung ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

<b>Dafür:</b>	<b>15</b>	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauffer, GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Hermann Haberl, GR Matthias Herzog, GR Sarah Maria Steiner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
<b>Dagegen:</b>	<b>9</b>	(GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, ErsGR Otto Renner, GR Wolfgang Eder)
<b>Enthaltung:</b>	<b>0</b>	

## **TOP 18. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 3128); Beschlussfassung**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann**, informiert: Am 30.03.2020 hat Frau Ines Moder, Lohened 11, schriftlich um die Abtretung eines Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle 3128 ersucht. Bei der Sitzung des zuständigen Ausschusses, am 4. Mai 2020 wurde diese Angelegenheit beraten, dabei ergab die Abstimmung ein einstimmig negatives Ergebnis.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann** stellt daher folgenden

**Antrag:**

Die Auflassung eines Teilbereiches des öffentlichen Gutes GSt. 3128 lt. beiliegendem Lageplan vom 27.04.2020 wird **nicht** genehmigt.

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

**TOP 19. Photovoltaikanlage Freizeitzentrum (KEM-PV); Annahme des Förderungsvertrages**

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Das Projekt „KEM-PV – Sankt Georgen im Attergau (OÖ, Vöcklabruck) – PV mit Speicher - Freizeitzentrum“ wurde den Gremien des Klima- und Energiefonds vorgelegt und positiv beurteilt. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung des Projektes am 6. April 2020 genehmigt.

Für das Projekt konnten Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 101.681,00 berücksichtigt werden. Die Förderhöhe beträgt € 40.672,00. Es ist mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien als Abwicklungsstelle ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

**Bgm. Ferdinand Aigner** stellt folgenden

**Antrag:**

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 08.04.2020, GZ C061312, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt KEM-PV – Sankt Georgen im Attergau (OÖ, Vöcklabruck) – PV mit Speicher - Freizeitzentrum.

Weiters wird bestätigt,

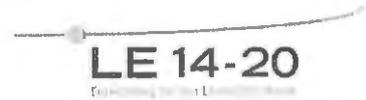
dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.

dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.

Dass das o.g. Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

Mit dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunal-kredit Public Consulting GmbH wird folgender Förderungsvertrag abgeschlossen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau  
Attergaustraße 21  
4880 St.Georgen im Attergau



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St.Georgen im Attergau

### 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C061323**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Sankt Georgen im Attergau (OÖ, Vöcklabruck) PV mit Speicher - Freizeitzentrum
Standort:	Sankt Georgen im Attergau
Einreichdatum:	09.02.2020
Fertigstellungsdatum:	31.03.2021

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 06.04.2020 gewährt wurde.

1.2 Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2019“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	101.681,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	101.681,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	40,00 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	40.672,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekthalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **09.02.2020** begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2021** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=24dee652466519ab78851e1d2b87081faa-bcf1c453ebaa6641c8852b5d6e3ea6>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_ea\\_elerzahlungsantrag.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls)),
- 3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idGF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Direktvergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Vergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx)) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_pruefbericht\\_pvanlage.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbericht_pvanlage.pdf)).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.6 Seitens des Fördernehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds [www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/KEM-Manual\\_2019.pdf](http://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/KEM-Manual_2019.pdf) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

#### **4 Technische Auflagen**

Der Fördernehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_stromproduktion.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

#### **5 Haftung**

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

#### **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Der Fördernehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=24dee652466519ab78851e1d2b87081faabcf1c453ebaa6641c8852b5d6e3ea6>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Fördernehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

**Debatte:**

**GR Johann Fischer** erklärt, dass im Juni 2019 bereits ein derartiger Vertrag abgeschlossen wurde. Er erkundigt sich, was sich nun geändert hat.

**GV Franz Schneeweiß** teilt mit, dass sich beim eingebauten Speicher etwas geändert hat. Außerdem wurde die Photovoltaikanlage adaptiert.

**GR Johann Fischer** informiert, dass er sich bezüglich der Kosten informiert hat. Er hat günstigere Alternativen gefunden.

**GV Franz Schneeweiß** erklärt, dass der Speicher einen Großteil der Kosten ausmacht.

**GR Ulrike Lisko** erkundigt sich, oder der Überschuss ins Netz eingeleitet werden kann.

**GV Franz Schneeweiß** teilt mit, dass dies möglich ist.

**GR Martin Plackner** möchte wissen, ob es bereits einen Zeitplan für die Verwirklichung gibt.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass es für 2021 geplant ist.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:  
einstimmig angenommen**

**TOP 20. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Straß i. A. über den Anschluss einzelner Grundstücke in Stöttham an die Wasserversorgungsanlage St. Georgen i.A.; Beschlussfassung**

**Bgm. Ferdinand Aigner** berichtet:

Zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Gemeinde Straß i. A. soll eine Vereinbarung über den Anschluss einzelner, im Gemeindegebiet Straß i. A. (Stöttham) gelegener, Grundstücke geschlossen werden. Diese Grundstücke liegen an der Grenze zum Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und ist daher ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zweckmäßig.

In diesem Zusammenhang soll auch die Gebührenhoheit der Gemeinde Straß an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. – zur Verrechnung sämtlicher in diesem Zusammenhang anfallender Gebühren an die Grundeigentümer – übertragen werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

**Antrag,**

folgende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Straß i. A. und der Marktgemeinde St. Georgen i. A., zu genehmigen:

## V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Straß im Attergau** (im Folgenden kurz „Gemeinde Straß“), mit Sitz in 4881 Straß im Attergau, Straß 30, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Marktgemeinde St. Georgen im Attergau** (im Folgenden kurz „Marktgemeinde St. Georgen“), mit Sitz in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, vertreten durch den Bürgermeister,

wie folgt:

1. Die Marktgemeinde St. Georgen ist Betreiberin der gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage St. Georgen im Attergau (im Folgenden kurz „WVA St. Georgen“).
2. Seitens der beiden Gemeinden wird festgehalten, dass die Wasserleitung für nachstehende Grundstücke bzw. Eigentümer/in von der Marktgemeinde St. Georgen errichtet wurde bzw. wird und somit an die nachstehenden Grundstücke an die WVA St. Georgen angeschlossen wurden bzw. werden.
3. Die Gemeinde Straß überträgt die Gebührenhoheit – die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung steht (Wasseranschluss- und Ergänzungsgebühren sowie -bezugsgebühren, Zählermiete usw.) – an die Marktgemeinde St. Georgen.
4. Für die Berechnung sämtlicher Gebühren ist die jeweils geltende Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen maßgeblich.
5. Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Georgen findet auf sämtliche Objekte dieser Vereinbarung Anwendung.

### Betroffene Grundstücke bzw. Eigentümer/in:

Parz.Nr.	KG	Eigentümer mit Anschrift	Anmerkung
755/1	Wildenhag	MAYRHOFER Elfriede Stöttham 29, 4881	Wohnobjekt bereits angeschlossen
755/6	Wildenhag	WACHTER Marianne Stöttham 34, 4881	Wohnobjekt bereits angeschlossen
755/5	Wildenhag	REINDL Anton und Maria Stöttham 27, 4881	Wohnobjekt bereits angeschlossen
763/2	Wildenhag	SIKORA Alexander u. Mbs. Lauchweg 15, 4452 Ternberg	Wohnobjekt bereits angeschlossen
763/4	Wildenhag	GIAMPAOLO Alexandra, Stöttham 24, 4881	Wohnobjekt bereits angeschlossen
762	Wildenhag	GIAMPAOLO Alexandra Stöttham 24, 4881	Parz.Nr. 762 (unbebaut) wird mit Parz.Nr. 763/4 vereinigt
763/3	Wildenhag	ANDORFER-PLAINER Catharina Stadln 15, 4890 Weißenkirchen/A.	Wohnobjekt bereits angeschlossen
765	Wildenhag	WIMMER Marianne Stöttham 22, 4881	Wohnobjekt bereits angeschlossen
766/1	Wildenhag	MAYRHOFER Christoph Stöttham 29, 4881	Nebengebäude bereits angeschlossen
766/2	Wildenhag	RENNER Markus Wallerseestraße 96/3, 5201 Seekirchen a. W.	Kein Anschluss dzt. hergestellt

Für die Gemeinde Straß im Attergau: Der Bürgermeister:	Für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau: Der Bürgermeister:
(Markus Bradler)	(Ferdinand Aigner)
Genehmigt mit Gemeinderats- beschluss vom .....	Genehmigt mit Gemeinderats- beschluss vom .....

**Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

**TOP 21. Abschluss eines Mietvertrages über die Errichtung und Nutzung eines Parkplatzes auf GSt. 31/2; Beschlussfassung**

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert, dass mit Franz und Maria Huber, whft. Viecht 2, 4870 Vöcklamarkt, ein Mietvertrag für das GSt. 31/2, EZ 245, KG 50011 St. Georgen i. A., mit einem Flächenausmaß von 800m<sup>2</sup> – zur Errichtung und Nutzung als Parkfläche für das Ärzte- und Therapiezentrum – abgeschlossen werden soll. Das Mietverhältnis soll mit 01. September 2020 (entgegen der Vereinbarung in Pkt. 3.1 des schriftlichen Mietvertrages) beginnen und endet am 30.04.2040 ohne Zutun einer Partei. Der monatliche Mietzins beträgt € 1.500,-- zzgl. USt.

Von GV Friedrich Hofinger und GV Franz Patrick Baumann wurde nachfolgende Kalkulation über die Parkraumbewirtschaftung erstellt. Eine 60%ige Auslastung wird auch vom LRH als realistisch angesehen, wobei in die Berechnung nur der Zeitraum zwischen 08:30 und 12:00 Uhr, sowie von 14:00 und 18:00 mit einbezogen wurde.

SA wurde von 08:30 bis 12:00 Uhr berücksichtigt.

### Parkplatz Ärztehaus – Kosten-/Einnahmenberechnung

#### Ausgabenkalkulation:

Pacht brutto f. 800m <sup>2</sup> = € 1.800,- inkl.Ust./Monat	€ 21.600 im Jahr
ergibt über 20 Jahre	€ 432.000
zuzüglich Adaptierung geschätzt 120.000 + fallende Zinsen	€ 150.000
Verwaltungskostenpauschale: € 300 pro Jahr ergibt	€ 6.000 über 20 Jahre
Betriebskosten Strom, Wartung etc. € 600 pro Jahr ergibt	€ 12.000 über 20 Jahre
Gesamtkosten über 20 Jahre:	<b>€ 600.000</b>
umgerechnet auf 28 Parkplätze (nur Huber)	€ 21.429 pro Parkplatz
umgerechnet auf 42 Parkplätze (inkl. Haus der Kultur)	€ 14.285 pro Parkplatz

#### Einnahmenkalkulation:

60 % kalkulierte Auslastung von 42 Parkpl. = 25 Plätze	
x 4 €/Tag = € 100,- pro Tag = gerechnet auf 300 Tage	
im Jahr	€ 30.000 pro Jahr
oder umgerechnet	<b>€ 600.000</b> über 20 Jahre

oder umgerechnet auf die effektive Platzanzahl:  
für 42 Parkplätze € 14.285 pro Platz u. 20 J.

#### Ausgangssituation:

Bewirtschaftung 6 Tage/Woche (7 Tage empfehlenswert)  
ab 06:00 h bis 00:00 h  
pro angefangene halbe Stunde € 0,50 ohne Zeitbegrenzung  
(Mindestkosten lt. Landesrechnungshof) gleiche Berechnung in etwa in Mondsee,  
Gmunden, Vöcklabruck oder Hinterstoder  
60 % Auslastung ist sehr vorsichtig kalkuliert.

### Beispiel Bad Hall – Prüfung Landesrechnungshof 2009

168 Parkplätze mit Gebührenpflicht und Kurzparkdauer von max. 90 Minuten ergab über 3 Jahre hinweg eine Einnahme von rund € 760,- pro Jahr und Parkplatz. Bei gerechneter Vollausslastung aller Parkplätze Einnahmen in Höhe von € 2,53 pro Tag und Parkplatz. Wir gehen bei einer 60 prozentigen Auslastung von € 4,- pro Tag und Parkplatz aus. Würde man die Einnahmen in Bad Hall auf Basis einer 60-prozentigen Auslastung rechnen, würde das für 168 x 60% = 100 Plätze = € 12.768,- pro Platz/Jahr durch 300 Tage eine Einnahme von € 4,25 pro kalkuliertem Platz und Tag ergeben. Im Vergleich zum Parkplatz Ärztezentrum erscheint das durchaus realistisch.

**Unterschied seitens Bad Hall zu St. Georgen:** Berechnung aus 2009, Parkgebühr nur zwischen 08:30 h und 12:00 h, bzw. von 14:00 h bis 18:00 h (8 h)  
Kritik des Rechnungshofes: die Parkdauer muss auch mittags eingerechnet werden!

Dazu ist zu berücksichtigen, dass neben den gebührenpflichtigen Parkplätzen in Bad Hall in unmittelbarer Umgebung auch noch 116 kostenfreie Parkplätze in Konkurrenz zum gebührenpflichtigen Parkplatz existieren. Hier hat der Landesrechnungshof darauf verwiesen, dass auch diese freien Plätze in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen werden sollen.

**Ergebnis der Parkraumbewirtschaftung:**

- Reduktion der Stellplatzauslastung nach Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Ortsgebiet
- Rückgang des vorschriftswidrigen Parkens
- Rückgang der Fahrleistungen und der Parkplatz-Suchzeit
- Änderung der Verkehrsmittelwahl (zb. auch mehr Fahrräder)

Wichtig nach Einführung der Bewirtschaftung unseres neuen Parkplatzes:

- Vorher- und Nachher Untersuchungen, Stellplatzerhebung, Auslastung,
- Befragung mit Überblick über die Gesamtsituation im Ort

**Bgm. Ferdinand Aigner stellt** aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses in der Finanzausschuss-Sitzung vom 04. Mai 2020 den

**Antrag,**

folgenden Mietvertrag, abgeschlossen mit Franz und Maria Huber, Viecht 2, 4870 Vöcklamarkt – mit der Abweichung in Pkt. 3.1., dass das Mietverhältnis nicht mit 01.05.2020, sondern mit 01.09.2020 beginnt – zu genehmigen:

# MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen den Vermietern

- 1) **Franz Huber**, geb. 03.08.1952, Viecht 2, 4870 Vöcklamarkt
- 2) **Maria Huber**, geb. 09.03.1956, Viecht 2, 4870 Vöcklamarkt

und

der Mieterin

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A.

Im Folgenden werden Franz und Maria Huber kurz auch als Vermieter und wird die Marktgemeinde St. Georgen i. A. kurz auch als Mieterin bezeichnet.

Die Vertragsparteien vereinbaren wie folgt:

## 1. Mietgegenstand und Mietzweck

1.1. Die vermietenden Parteien sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes 31/2, EZ 245, GB 50011 St. Georgen im Attergau.

1.2. Die vermietenden Parteien vermieten und die mietende Partei mietet dieses Grundstück ausschließlich zu Zwecken der Nutzung als KFZ-Parkplatz.

## 2. Zustand des Mietobjektes

Die vermietenden Parteien erklären, dass das Mietobjekt für den beabsichtigten Mietzweck geeignet ist und sich im ordnungsgemäßen für den Bedarf geeigneten Zustand befindet. Der Zustand des Mietobjektes wird von der mietenden Partei nach Besichtigung zustimmend und vorbehaltlos zur Kenntnis genommen.

## 3. Mietdauer

3.1. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2020 und endet am 30.04.2040 ohne Zutun einer Partei. Darüber hinaus haben die vermietenden Parteien das Recht jährlich jeweils zum 30.04. eines Jahres, unter Einhaltung einer vorhergehenden Kündigungsfrist von 6 Monaten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht erstmals zum 30.04.2040.

3.2. Für den Fall der erstmaligen vorzeitigen Kündigung (zum 30.04.2035) erklären sich die vermietenden Parteien bereit, der mietenden Partei eine Investitionsablöse in Höhe von 25% der getätigten Mieterinvestitionen zu leisten. Diese Investitionsablöse verringert sich für jedes weitere Jahr der Vertragslaufzeit um 5% der ursprünglichen Investitionssumme, sodass nach Ablauf des Vertrages zur bedungenen Zeit (30.04.2040), die Mieterinvestitionen ablösefrei in das Eigentum der vermietenden Parteien übergehen. Nicht betroffen von dieser Ablösevereinbarung sind etwaige

Schrankenanlagen und andere technische Absperrrichtungen. Diese können nach Ende der Vertragslaufzeit von der mietenden Partei auf eigene Kosten entfernt werden.

3.3. Das Recht der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die vermietenden Parteien sind zur vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses berechtigt, wenn

- die mietende Partei vom Mietobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch im Sinne des § 1118 ABGB macht;
- die mietende Partei mit der Bezahlung des Mietzinses trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes in Rückstand kommt;
- über das Vermögen der mietenden Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- die mietende Partei in grober Weise gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstoßen sollte.

#### **4. Mietzins**

4.1. Der Mietzins beträgt € 1.500,-- monatlich zzgl. 20% Umsatzsteuer (für ca. 800 m<sup>2</sup>). Die Pflicht zur Bezahlung des Mietzinses beginnt mit Vertragsbeginn, somit am 01. Mai 2020.

4.2. Der monatliche Brutto-Mietzins in Höhe von € 1.800,-- ist jeweils zum 1. eines jeden Monats im Vorhinein, somit erstmals daher am 01.05.2020, auf das Konto der vermietenden Parteien IBAN AT87 4501 0308 1346 0001 bei der Volksbank Salzburg zu berichtigen.

4.3. Verzugszinsen von 4% p.a. werden vereinbart.

#### **5. Betriebskosten und Abgaben**

Sämtliche Betriebskosten hat die mietende Partei – soweit dies möglich ist - direkt zu bezahlen. Betriebskosten, welche weiterhin den Vermietern vorgeschrieben werden, werden der mietenden Partei weiterverrechnet.

#### **6. Wertsicherung**

Der Mietzins ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert zu erhalten und zwar ausgehend von der Indexzahl jenes Monats, in dem der Vertrag beginnt. Jede Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seiner Stelle tretenden, mit ihm verknüpften Ersatzindex hat eine entsprechende Änderung der Mietzinshöhe zur Folge, wobei jedoch Schwankungen bis einschließlich 3% unberücksichtigt bleiben. Überschreiten die Schwankungen 3%, so sind sie im vollen Ausmaß mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass eine neue Mietzinsänderung immer erst dann eintritt, wenn die Schwankung der Indexzahl, die Anlass für die letzte Mietzinsänderung gewesen ist, neuerdings 3% überschreitet.

Die Nichteinbringung der sich aus der Indexerhöhung ergebenden Beträge gilt nicht als Verzicht. Die vermietenden Parteien können diese Beträge innerhalb des Verjährungszeitraumes geltend machen.

## 6. Nebenabreden

6.1. Die vermietenden Parteien oder ein von ihr Beauftragter sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu betreten oder mittels PKW und LKW zu befahren. Zu diesem Zweck erhalten die vermietenden Parteien Schlüssel für die Schrankenanlagen und technischen Absperreinrichtungen.

6.2. Bauliche Veränderungen sind vor deren Planung bzw. Durchführung mit den vermietenden Parteien abzusprechen und bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch diese. Ausdrücklich bereits jetzt vereinbart ist, dass sämtliche Maßnahmen, welche für die ordnungsgemäße Nutzung als Parkplatz erforderlich sind, von der mietenden Partei durchgeführt werden dürfen und auf deren Kosten vorzunehmen sind.

6.3. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses nach Vertragsablauf können die vermietenden Parteien die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der mietenden Partei verlangen. Tun sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der vermietenden Parteien über. Dementsprechend verzichtet die mietende Partei auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gem. §§ 1036, 1037 ABGB i. V. m. § 1097 ABGB.

6.4. Im Einvernehmen zwischen den vermietenden Parteien und der mietenden Partei wird festgehalten, dass die Verkehrsanbindung des Grundstücks 31/2 wie folgt vorgenommen wird: Von der Attergausstraße kann auf den Parkplatz (Grundstück 32/1) nur zugefahren werden (Einbahnregelung). Ein Ausfahren wird mittels Schrankenanlage verhindert. Die Ausfahrt vom Parkplatz erfolgt ausschließlich über die Dr. Greilstraße. Ein Zufahren über die Dr. Greilstraße ist ebenso möglich.

6.5. Sollte es nach Vertragsbeendigung zu einem Rückbau der Parkflächen gem. Pkt. 6.3. kommen, so vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass der Gehwegabschnitt, welcher derzeit zwischen 31/2 und 35/1 liegt, so verlegt wird, dass er sich nachher zwischen den Grundstücken 31/2 und 31/4 befindet und die beiden Grundstücke 31/2 und 32/2 miteinander verbunden werden.

6.6. Des Weiteren hat die mietende Partei während der Errichtung der Parkplatzanlage und auch darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass es der vermietenden Parteien im Bedarfsfall möglich ist, das Grundstück 32/2 mit größeren Zulieferfahrzeugen (LKWs) zu erreichen. Diesbezüglich erklärt sie sich falls notwendig auch bereit einzelne Parkflächen für die erforderliche Zeit durch Abspermaßnahmen frei zu halten.

## 7. Kosten und Gebühren

7.1. Die für den Vertragsabschluss anfallenden Gebühren trägt zur Gänze die mietende Partei.

7.2. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttojahresmietzins € 21.600,- (inkl. USt) beträgt. **Die mietende Partei übernimmt gegenüber dem Finanzamt die fristgerechte Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr.**

## 9. Schlussbestimmungen

8.1. Die mietende Partei verzichtet auf jede Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber den vermietenden Parteien gegen Forderungen der vermietenden Parteien aus diesem Vertrag.

8.2. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zur Änderung dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Schriftformgebot zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Vertragspartei verpflichtet sich schon jetzt, die allenfalls ungültigen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.

8.4. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Georgen i. A.

Vermietende Parteien



24. 2. 20

Franz Huber, geb. 03.08.1952

Maria Huber, geb. 09.03.1956

Mietende Partei:

Für die Marktgemeinde St. Georgen i. A.:



Bgm. Ferdinand Aigner

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom .....

Für die Marktgemeinde St. Georgen i. A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

### Debatte:

**GV Friedrich Hofinger** erklärt, wie die Kalkulation zustande gekommen ist.

**GV Hermann Haberl** teilt mit, dass die Gemeinde vorhat, für 20 Jahre „grüne Wiese“ zu pachten. Des Weiteren teilt er mit, dass die Kalkulation über die Gesamtfläche erstellt wurde und nicht nur für die Parkflächen. Als der Beschluss über den Bau des Ärzteentrums gefasst wurde, wurde immer davon gesprochen, dass Parkplätze benötigt werden. Dann wurde in der Dr. Greilstraße ein Parkplatz errichtet. Es wurde immer davon gesprochen, dass die Entfernung der Parkflächen zumutbar ist. Es gibt verschiedenste Möglichkeiten, im Umkreis des Ärzteentrums zu parken und meistens ist ein Parkplatz in der Nähe auch frei. Der Pachtzins beträgt € 546,-/m<sup>2</sup>. Unter TOP 8 wäre die Fläche für € 100,-/m<sup>2</sup> veräußert worden. Und in diesem Fall würde uns der

Grund nach 20 Jahren nicht einmal gehören. Die Bevölkerung wird sich fragen, ob noch alle bei Trost sind, die dies entscheiden. Man muss auch die Folgewirkung betrachten. Seitens der Gemeinde wird es nicht mehr möglich sein, Flächen zu erwerben, wenn die Leute wissen, dass dieses Grundstück zu so einem hohen Pachtzins gepachtet wurde. Der Betrag von € 546,--/m<sup>2</sup> beinhaltet keine Errichtungskosten.

**GR Martin Plackner** gibt bekannt, dass er immer gegen dieses Projekt war. Er gibt GV Hofinger recht, dass es sich lt. Kalkulation wahrscheinlich rechnen könnte. Manche Faktoren könnte man aber anders auslegen. In seiner Berechnung kommt er auf eine Gesamtbelastung von € 750.000,--. Er ist der Meinung, dass eine Parkplatzerrichtung auf diesem Grundstück nicht verhältnismäßig ist. In St. Georgen herrscht derzeit kein Mangel an Parkplätzen. Viele sind einfach nur bequem. Wenn man z.B. nach Vöcklabruck fährt, dann muss man auch oft weit vom Parkplatz zum eigentlichen Ziel gehen. In St. Georgen findet man in der Regel innerhalb von 100 m einen freien Parkplatz. Es wurde bereits eine Fläche für einen Parkplatz gepachtet. Der Parkplatz hinter dem Gasthaus Kastl ist nun in der Schwebe, würde aber fast verschenkt werden, um ein Projekt dort zu ermöglichen. Es gibt auch hinter dem Friedhof mehrere Parkplätze. Woran es im Ortskern mangelt, sind Grünflächen. Wir sind eine Gemeinde am Land und müssen Grünflächen erhalten. Eine natürliche Verdunkelung durch Bäume etc. ist wichtig. Auch wenn der Parkplatz durch eine Kalkulation möglich wäre, heißt dies nicht, dass es auch Sinn macht. Man muss sich als Gemeindevertreter fragen, weshalb man etwas macht.

**GV Franz Patrick Baumann** erklärt, dass Punkte wie dieser immer sehr schwierig sind. Zuerst müssen Verhandlungen mit den Betroffenen geführt werden. Dann muss auch noch der Gemeinderat überzeugt werden. Dies ist nicht einfach. Es wurde oftmals mit den Ehegatten Huber verhandelt und auch dann im Gemeindevorstand diskutiert. Es wurden verschiedene Berechnungen angestellt. Im Prinzip haben diese immer etwa dasselbe ausgesagt. Die Berechnung von GV Hofinger wurde von ihm ergänzt. Es wurde sehr vorsichtig kalkuliert und man kann davon ausgehen, dass die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Alternative ist, dass seitens der Familie Huber dort Parkplätze und Garagen errichtet werden.

**GR Johann Fischer** gibt bekannt, dass er immer gesagt hat, er stimmt dem Vorhaben Ärztezentrum nur dann zu, wenn zusätzliche Parkflächen geschaffen werden. Die erstellte Kalkulation ist realistisch und er kann sich vorstellen, dass es sich ausgeht. Die Kosten sind trotzdem beachtlich hoch. Wie bereits vorhergesehen wurde, ist nun das Parkplatzproblem real. Die Bevölkerung muss lernen, dass sie den Parkplatz in der Dr. Greilstraße nutzen muss. Leider ist es die Gewohnheit vieler, einen Parkplatz direkt vor der Haustüre zu haben bzw. haben zu wollen. Er ist der Meinung, dass Parkflächen notwendig sind aber nicht zu diesen Preisen.

**GV Hermann Haberl** ist der Meinung, dass derartige Preise für ein Projekt einer Privatperson möglich sind. Als Gemeinde kann man dies aufgrund der Folgewirkungen nicht

machen. Er kann daher nicht zustimmen. Er teilt mit, dass ein Sachverständigengutachten vorliegt, welches bestätigt, dass ein Parkplatz im Zentrum von St. Georgen i. A. bei Kauf einen Wert von € 1.500,-- bis € 3.000,-- hat.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

<b>Dafür:</b>	<b>19</b>	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Wolfgang Eder)
<b>Dagegen:</b>	<b>3</b>	(GV Hermann Haberl, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
<b>Enthaltung:</b>	<b>2</b>	(GR Johann Fischer, GR Sarah Maria Steiner)

**TOP 22. Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrages betreffend das Zentrumsprojekt der Erlinger Holding GmbH – Bestimmung des genauen Flächenausmaßes; Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

**TOP 23. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über den Verkauf des GSt. 44/3 an die Erlinger Holding GmbH (gem. Optionsvertrag vom 05.11.2018); Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

## **TOP 24. Entfernung der Verkehrszeichen „Vorrang geben“ sowie „Halt“ innerhalb von Zonenbeschränkungen (30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung); Beschlussfassung**

**Der Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert:

Mit Schreiben vom 02.03.2020 zu Verk-2020-33392/2-He hat der verkehrstechnische SV, Ernst Hufnagl, MEng., festgehalten, dass innerhalb einer 30 km/h Zone grundsätzlich als Vorrangregelung die Rechtsregel zu gelten hat. Durch diese Maßnahme haben Fahrzeuglenker vor jeder Kreuzung ihre Geschwindigkeit zu reduzieren und gegebenenfalls anzuhalten; dies wird als unverzichtbarer Beitrag zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h angesehen. In der 30 km/h-Zone Hummelbachgasse/Hessengasse werden Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 23 StVO (Vorrang geben) und Verkehrszeichen gem. § 52 Z 24 StVO (Halt) verwendet.

Aus sachverständigem Aspekt erscheint die Entfernung der Verkehrszeichen gem. § 52 Z 23 StVO (Vorrang geben) sowie der Verkehrszeichen gem. § 52 Z 24 StVO (Halt) innerhalb der Zonenbeschränkung als zielführendste Möglichkeit, die Einhaltung der verordneten Geschwindigkeit von 30 km/h zu erreichen.

Weiters hält SV Ernst Hufnagl fest, dass diese Art der Vorrangregelung in 30 km/h Zonen aus verkehrstechnischer Sicht zu forcieren ist und den Stand der Technik darstellt.

Als unterstützende Maßnahme kann in den Eingangsbereichen der Zonenbeschränkung, mittels Zusatztafel wie zB „Achtung Rechtsregel“ oder „Rechtsregel beachten“, auf diese Vorrangregelung hingewiesen und an Kreuzungsbereichen sogenannte „Haifischzähne“ angebracht werden.

**Der Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann** stellt daher den

### **Antrag,**

die Verkehrszeichen gem. § 52 Z 23 StVO (Vorrang geben) sowie die Verkehrszeichen gem. § 52 Z 24 StVO (Halt) innerhalb der 30 km/h Zonenbeschränkung im Bereich Hummelbachgasse/Hessengasse zu entfernen. Weiters sind bei den Einfahrten Schilder mit der Aufschrift „Rechtsregel beachten!“ anzubringen.

### **Debatte:**

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

## **TOP 25. Weiterbestellung der Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes im Attergauer Seniorenheim; Beschlussfassung**

**Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Frau Barbara Binder wurde mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26.02.2013 ab 1. Mai 2013 als Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes im Attergauer Seniorenheim, befristet auf die Zeitdauer von 3 Jahren, bestellt. Anschließend wurde sie mit GR-Beschluss vom 21.04.2015 für die Zeitdauer von 5 Jahren, d.i. bis 30. April 2021, weiterbestellt.

Gemäß § 12 Abs.1 Oö. GDG hat der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer der Inhaberin einer leitenden Funktion schriftlich mitzuteilen, dass

1. sie mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde die für 28.04.2020 geplante Gemeinderatssitzung abgesagt und die Weiterbestellung erfolgt daher erst zum jetzigen Zeitpunkt.

Der Leiter des Attergauer Seniorenheim, Herr Ing. Thomas Hofinger, MBA MSc, hat eine sehr positive Stellungnahme hinsichtlich der Weiterbestellung von Frau Barbara Binder als Pflegedienstleiterin abgegeben.

Verlesung der Stellungnahme vom 3. März 2020.

Fr. DGKS Barbara Binder hat im Jahr 2013 die „Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes“ im Attergauer Seniorenheim übernommen.

Fr. Binder zeichnet sich durch Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen aus.

Mit viel Elan und einer besonderen Menschlichkeit geht sie die Alltagsarbeiten, Führungsaufgaben und insbesondere die Weiterentwicklung der Pflege und Betreuung im Attergauer Seniorenheimes an.

Bei der Umsetzung des Qualitäts-Managementsystems „E-Qalin“ hat Fr. Binder durch ihre weitsichtige Führungstätigkeit und ihre bewohnerinnen-zentrierte Vorgehensweise maßgeblich zum Umsetzungserfolg beigetragen.

Durch die enge, kooperative Zusammenarbeit mit der Heimleitung und den anderen Abteilungen im Hause werden die Herausforderungen der aktuellen Pflegeentwicklung nicht nur gemeistert sondern auf zukunftsweisende Beine gestellt.

In den letzten Jahren hat Fr. Binder die Entwicklung hin zu einer qualitätsvollen, strukturierten, palliativen Pflege maßgeblich geprägt.

Die erforderlichen Ausbildungen hat Fr. Binder fristgerecht und erfolgreich absolviert

Die Bestellung von Fr. Binder als Leiterin des Betreuungs-und Pflegedienstes war aus Sicht der Heimleitung ein Gewinn für das Attergauer Seniorenheim.

Dass hier eine Verlängerung der Bestellung zur „Leitung der Betreuung und Pflege“ aus Sicht der Heimleitung nur begrüßt werden kann, ist eine logische Konsequenz der konstruktiven, zielorientierten und engagierten Zusammenarbeit.

Mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung verbleibe ich mit den besten Grüßen

Ing. Thomas Hofinger, MBA MSc  
Heimleitung  
Attergauer Seniorenheim  
Jakitschgasse 14  
A – 4880 St. Georgen i.A.

**Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt den**

**Antrag:**

**Frau Barbara Binder** wird gemäß § 12 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2001 i.d.g.F. für die Zeitdauer von weiteren 5 Jahren, d.i. bis 30. April 2026, zur Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes im Attergauer Seniorenheim bestellt.

**Debatte:**

**GV Franz Patrick Baumann** verlässt den Saal – 21:15 Uhr

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**GV Franz Patrick Baumann** nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:17 Uhr

## **TOP 26. Nachwahl in den Prüfungsausschuss, Finanzausschuss und Sanitätsausschuss**

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert:

Mit Wirkung vom 27. April 2020 hat Herr Ing. Fabian Neubacher, MSc, auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates und auf seine Ausschussfunktionen im Gemeinderat verzichtet.

Es ist demnach eine Stelle als Vertreter mit beratender Stimme im Finanzausschuss, als Mitglied im Sanitätsausschuss sowie eine Stelle als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss frei geworden. Diese Stellen sind daher nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahlen zu besetzen.

Für Wahlen in Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Martin Plackner den Wahlvorschlag der GRÜNEN-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

### **Wahlvorschlag der GRÜNEN-Fraktion:**

<b>Prüfungsausschuss (Ersatzmitglied):</b>	<b>ErsGR Norbert Schweizer</b>
<b>Sanitätsausschuss:</b>	<b>GR Elfriede Brandl</b>

#### **Debatte:**

Nach einstimmiger Annahme, des von Bgm. Ferdinand Aigner gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die GRÜNEN gewählt.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der GRÜNEN-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

**Beschluss:**  
**einstimmig angenommen**

## **TOP 27. Allfälliges**

### **27. 1. Eingangstür Ärztezentrum**

**GR Sarah Maria Steiner** bittet um einen automatischen Türöffner beim Ärzte- u. Therapiezentrum. Besonders ältere Bürger/-innen haben Probleme beim Öffnen der Türe.

**Bgm. Ferdinand Aigner** kennt das Problem bereits.

**GR Paul Hemetsberger** schlägt vor, einen Türöffner wie im Krankenhaus zu installieren.

**AL Mag. Teresa Sagerer** teilt mit, dass sich Robert Schönberger mit diesem Thema befasst. Es ist allerdings – vor allem aus brandschutztechnischer Sicht – ausgesprochen schwierig, eine automatische Tür einzubauen. Dies ist nachträglich zudem mit sehr hohen Kosten verbunden.

**GR Paul Hemetsberger** meint, es soll zumindest auf einer Seite eine automatische Tür sein.

### **27. 2. Grundstückspreise**

**GV Franz Schneeweiß** bittet den Finanzausschuss um Adaptierung der Preise bei Grundstücksverkäufen durch die Gemeinde.

### **27. 3. 7,5t-Beschränkung Lederergasse**

**GR Ing. Josef Renner** erkundigt sich, wie der Müll in der Lederergasse abgeholt werden kann, wenn dort eine Tonnenbeschränkung verordnet ist.

### **27. 4. Wanderweg Koglberg**

**GR Paul Hemetsberger** erkundigt sich, wann der Wanderweg am Koglberg wieder öffnen wird.

**GV Friedrich Hofinger** teilt mit, dass ein Treffen mit dem Tourismusverband stattfinden wird. Dann wird die weitere Vorgehensweise festgelegt. Durch die „Corona-Krise“ hat sich alles etwas verzögert.

**GR Paul Hemetsberger** meint, dass der Weg schon seit letztem Jahr geschlossen ist.

### **27. 5. Parkfläche**

**GV Hermann Haberl** erwartet sich, dass seitens der Gemeinde Herrn Binder und Frau Höllnsteiner angeboten wird, dass das Grundstück für einen Parkplatz gepachtet werden kann.

**Bgm. Ferdinand Aigner** wird mit ihm und auch mit den Ehegatten Bürgler sprechen.

## **27. 6. Parkplätze**

**GR Johann Fischer** erkundigt sich, ob es rechtens war, dass in der Attergaustraße zwei Parkplätze abgesperrt wurden.

**Bgm. Ferdinand Aigner** teilt mit, dass die Flächen nicht der Gemeinde gehören und vom Besitzer abgesperrt wurden.

**GR Johann Fischer** hat gehört, dass vereinbart wurde, dass seitens der Gemeinde die Pflasterung gemacht wird und die Parkplätze werden dafür öffentlich.

**GV Franz Patrick Baumann** erklärt, dass seitens des Besitzers gewünscht wurde, dass eine Absperrung für seine Zufahrt gemacht wird. Dies wurde aber dann wieder hinfällig. Er hat ihm ein Angebot gemacht aber er hat sich nicht mehr gemeldet.

## **27. 7. Herunterhängender Ast**

**GR Paul Hemetsberger** teilt mit, dass in Kogl ein Ast herabgebrochen ist und in einer Baumkrone hängt. Er bittet darum, dass dieser vom Bauhof entfernt wird.

## **27. 8. Leiterin der Finanzabteilung Johanna Gstöttner**

**Bgm. Ferdinand Aigner** informiert, dass im Gemeindevorstand der Beschluss gefasst wurde, sich mit 30.10.2020 von Frau Johanna Gstöttner zu trennen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgte schlussendlich einvernehmlich. Der Posten ist bereits zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis 8. Juni 2020.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:26 Uhr.

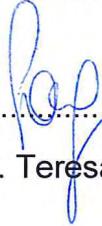
Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am - 8. JUNI 2020

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....  
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....  
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ...16. JUNI 2020... keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

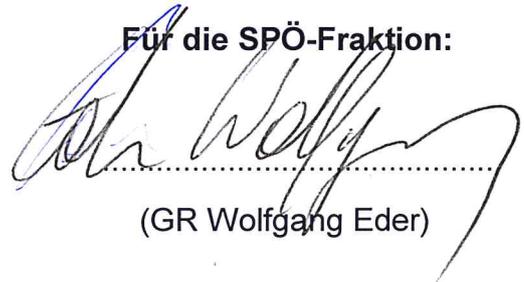
Der Vorsitzende:

.....  
(Bgm. Ferdinand Aigner)

**Für die ÖVP-Fraktion**

  
.....  
(GV Herbert Hamader)

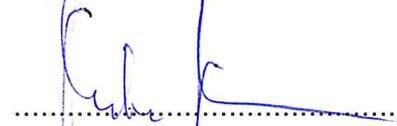
**Für die SPÖ-Fraktion:**

  
.....  
(GR Wolfgang Eder)

**Für die FPÖ-Fraktion**

  
.....  
(GV Hermann Haberl)

**Für die GRÜNEN-Fraktion:**

  
.....  
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am 16. JUNI 2020 .....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 17. JUNI 2020 .....

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat